

**Zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“**

**Gültig ab 1. Juni 2022**

**1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 StromGKV)**

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

**2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 StromGKV)**

Der Kunde ist verpflichtet der SWW alle zur Bildung des Grundpreises und Leistungs- /Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

**3. Verbrauchsermittlung (zu § 11 StromGKV)**

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

**4. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12 und 13 StromGKV)**

4.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die SWW erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

4.2. Abweichend von Ziff. 4.1 bieten die SWW eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Aufwandspauschale durch die SWW nach dem Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen erhoben. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

4.3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

4.4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den SWW vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

**5. Zahlungsweise (zu § 16 StromGKV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

- a) SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung: Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die SWW unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt schriftlich, gern auch per Fax oder per E-Mail und kann jederzeit widerrufen werden. Diese Mitteilungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Sollte das Konto keine ausreichende Deckung aufweisen, entstehen Rücklastschriftgebühren, welche vom Kunden zu erstatten sind.
- b) Überweisung: Überweisungen müssen auf das von der SWW unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c) Barzahlung: Barzahlung kann im Kundenbüro der Stadtwerke Weißwasser GmbH in Weißwasser, Straße des Friedens 13 - 19, geleistet werden.

**6. Zahlungsverzug und Versorgungsunterbrechung (zu §§ 17 und 19 StromGKV)**

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung nach § 14 StromGKV oder mit der Endabrechnung in Verzug, so berechnet die SWW Verzugszinsen ab Fälligkeit gemäß § 288 BGB.

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges sind vom Kunden nach den Pauschalsätzen der SWW zu ersetzen. Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale pro Maßnahme in Rechnung gestellt. Die Pauschalen sind durch die SWW im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht, dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

**7. Kündigung (zu § 20 StromGKV)**

Eine Kündigung des Kunden soll folgende Angaben enthalten:

1. Kundennummer
2. ggf. neue Rechnungsanschrift des Kunden
3. Zählernummer
4. ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

**8. Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunden in der „Informationspflichten Kunden nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 DSGVO – SWW GmbH“ u.a. auf der Homepage der SWW: [www.stadtwerke-weisswasser.de](http://www.stadtwerke-weisswasser.de).

## 2. Preisliste

der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) zu den Ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab 1. Juni 2022

	netto	MwSt.	brutto
Ratenzahlungsvereinbarung	14,52 €	19%	17,28 €
Mahnkosten je Mahnung	2,45 €	0%	2,45 €
Erstellung einer zusätzlichen Rechnung (z. B. Zwischenrechnung)	7,98 €	19%	9,50 €
Weiterberechnung von öffentlich-rechtlichen Gebühren	Öffentliche Gebühren, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.		
Bearbeitungskosten für Rücklastschriften	2,45 €	0%	2,45 €
Kunde veranlasst zusätzliche Ablesung (Vertrieb) zuzüglich Kosten des Netzbetreibers	6,00 €	19%	7,14 €
Wegekosten für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz Mahnung (umsatzsteuerfrei)	28,08 €	0%	28,08 €
Wegekosten für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden	55,19 €	19%	65,68 €
* Sonstige Leistungen werden nach tatsächlich entstandenem Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Sonstige Leistungen sind insbesondere: mehrmalige Rechnungskorrekturen, Erstellung von Zweitschriften und Übersichten (z.B. Kontoanalyse, Verbrauchsübersicht), Rechnungskorrekturen auf Kundenwunsch sowie die Umstellung von Ablese- bzw. Abrechnungszeitpunkten.			

Sondergänge werden nur im Netzgebiet der Stadtwerke Weißwasser GmbH durchgeführt.

Bei verspäteter Zahlung stehen SWW Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 288 BGB zu.

Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen werden die entstehenden Kosten weiterberechnet.